



Antwort zur Anfrage Nr. 0141/2026 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt betreffend
Städtische Räumspflicht von Schnee und Eis (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Gibt es in kleinen Seitenstraßen und auf öffentlichen Gehwegen keine Räumspflicht durch die Stadt?

Antwort:

a. Falls nein, warum nicht?

Die Verwaltung ist für die gesetzlich geforderte Verkehrssicherungspflicht auf Straßen verantwortlich und hat für die Sicherstellung die Stadtreinigung Mainz beauftragt.

Der Fahrbahnwinterdienst in der Stadt Mainz ist in 4 Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Dabei werden in den ersten zwei Stufen die Straßen im Rahmen des Winterdienstes betreut, die eine hohe Verkehrsbedeutung und besondere Gefahrenstellen in der Straßencharakteristik aufweisen (gesetzlich geforderter Winterdienst). Straßen innerhalb von Wohngebieten oder reine Anliegerstraßen sind in den untergeordneten Stufen 3 und 4 festgelegt und werden erst nach Bearbeitung des gesetzlich geforderten Winterdienstes der Stufen 1 und 2, entsprechend bearbeitet. Bei anhaltenden winterlichen Witterungsbedingungen ist es oft erforderlich, dass die Straßen in den Stufen 1 und 2 mehrfach hintereinander betreut werden müssen.

Die Nebenstraßen in der Neustadt, die nicht den gesetzlich geforderten Winterdienst erfordern, sind in Priorität 3 oder 4 gelistet.

b. Falls nein, plant die Verwaltung bei einem erneuten Wintereinbruch in diesem Jahr oder im nächsten Winter eine Anpassung?

In der laufenden Winterdienstsaison sind keine umfangreichen Anpassungen möglich.

Grundsätzlich werden die Prozesse und Abläufe im Winterdienst stetig optimiert und ämterübergreifend betrachtet.

Frage 2:

Ist sich die Verwaltung der Gefahren durch die Glätte für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer, insbes. Fahrradfahrer, ältere Menschen und Kinder, bewusst?

Antwort:

Ja. Grundsätzlich muss sich jeder Verkehrsteilnehmer einer erhöhten Gefahr im Winter bewusst sein und diese müssen sich witterungsangepasst vorsichtig fortbewegen.

Frage 3:

Wer haftet in einem Personenschadensfall, der durch Glätte auf nicht geräumten Bereichen im öffentlichen Raum entstanden ist?

Antwort:

Eine Haftungsfrage kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern muss auf den Einzelfall bezogen erfolgen.

Mainz, 18.02.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete